

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen Nr. 033/2003

Die MICHELIN Reifenwerke KGaA bescheinigt, daß gegen die Verwendung nachstehender Reifenkombinationen keinerlei technische Bedenken bestehen.
Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges nach § 29 u. § 31 StVZO erlischt durch die Umrüstung nicht, sofern auch die nachstehenden Auflagen, soweit angegeben, berücksichtigt werden.

Auflagen: keine				
Fahrzeughersteller:		KAWASAKI	Handelsbezeichnung:	Z 1000
Fahrzeugtyp ZRT 00A	EG - BE Nr. e1*92/61*0172	Reifen- / Felgengrößen		
		vorne	hinten	
		120/70 ZR 17 (58W)	190/50 ZR 17 (73W)	
		MT 3.50 X 17	MT 6.00 X 17	
Alternative Bereifung				
vorne		hinten		
MICHELIN PILOT SPORT E		MICHELIN PILOT SPORT E		
MICHELIN PILOT POWER C		MICHELIN PILOT POWER G		
MICHELIN PILOT SPORT E		MICHELIN PILOT POWER G		
MICHELIN PILOT POWER C		MICHELIN PILOT SPORT E		
MICHELIN PILOT ROAD		MICHELIN PILOT ROAD		
MICHELIN MACADAM 100 X B		MICHELIN MACADAM 100 X		

Wichtiger Hinweis

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und deshalb ohne Originalunterschrift gültig.
Die Bescheinigung ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
Eine Änderung- oder Anbauabnahme nach § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.
Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von den MICHELIN Reifenwerken KGaA geprüft. Alle obengenannten Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75.
Die Verwendung der oben aufgeführten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der eventuellen Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) der StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des § 29 (3) der StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der Betriebserlaubnis des Fahrzeuges aufgeführt sind.

Thomas Ochsenreither

T. Ochsenreither 2R/M
Karlsruhe, 09.07.2004